

Bedingungen für die Gewinnbeteiligung der Er- und Ablebensversicherungen - 2006

GBERAB2006

§ 1 Wie entsteht der Gewinn?

Kapitalversicherungen auf den Todesfall sind in der Regel langjährige Versicherungsverträge. Um die Erbringung der vereinbarten Versicherungsleistung über die gesamte Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die Prämien vorsichtig kalkuliert. Vorsichtige Annahmen werden insbesondere hinsichtlich der Kapitalerträge (Verzinsung) und der Sterblichkeit getroffen. Regelmäßige Überschüsse sind die Folge der vorsichtigen Prämienkalkulation.

§ 2 Wie sind Sie am Gewinn beteiligt?

Sie nehmen im Wege der Gewinnbeteiligung an den von uns erzielten Überschüssen teil. Die Aufteilung der Überschüsse erfolgt über Gewinn- und Abrechnungsverbände, in denen alle gleichartigen Versicherungsverträge zusammengefasst sind.

§ 3 Welchem Gewinnverband gehört Ihr Versicherungsvertrag an?

Ihre Lebensversicherung gehört dem in Ihrer Lebensversicherungsurkunde angeführten Gewinnverband an.

§ 4 Wieviel wird von den Überschüssen für die Gewinnbeteiligung bereitgestellt?

Wir werden mindestens 85 % der Überschüsse, die auf den in Ihrer Lebensversicherungsurkunde angeführten Gewinnverband entfallen, jährlich der Rückstellung für die Gewinnbeteiligung unserer Versicherungsnehmer zuweisen.

§ 5 Wie setzt sich der Gewinnanteil zusammen?

(1) Der Zinsgewinnanteil ergibt sich aus den Kapitalerträgen, soweit sie die kalkulierte Verzinsung (Rechnungszinssatz) übersteigen. Der Zinsgewinnanteil wird in Prozent der am Ende des der Zuteilung unmittelbar vorangehenden Versicherungsjahres bestehenden tariflichen Deckungsrückstellung berechnet. Zinsgewinnanteile werden allen bestehenden Versicherungsverträgen gutgeschrieben.

(2) Der Zusatzgewinnanteil ergibt sich aus dem Gewinn aus der Sterblichkeit und den anderen Erfolgsquellen. Der Zusatzgewinnanteil wird in Promille der Summe der am Ende des der Zuteilung unmittelbar vorangehenden Versicherungsjahres gültigen Versicherungssumme und der am Ende des der Zuteilung unmittelbar vorangehenden Versicherungsjahres gültigen Todesfallsumme ohne Berücksichtigung allfälliger Zusatzversicherungen berechnet. Zusatzgewinnanteile werden allen Versicherungsverträgen, die gegen laufende Prämienzahlung abgeschlossen wurden, gutgeschrieben. Die Gutschrift erfolgt solange, als Prämien für den Vertrag bezahlt werden.

(3) Der Schlussgewinnanteil ist ein weiterer Zinsgewinnanteil. Der Schlussgewinnanteil wird in Prozent der bei Ablauf des Versicherungsvertrages im Erlebensfall bestehenden tariflichen Deckungsrückstellung zuzüglich der bis dahin erreichten Gewinnanteile berechnet, wenn die laufenden Prämien voll bezahlt sind oder der Versicherungsvertrag gegen Einmalprämie abgeschlossen worden ist. Der Schlussgewinnanteil beträgt

- bei Vertragslaufzeiten von 20 oder mehr Jahren zwei Gewinnanteile,
- bei Vertragslaufzeiten von 10 oder mehr, aber weniger als 20 Jahren einen Gewinnanteil,
- bei Vertragslaufzeiten von weniger als 10 Jahren pro Versicherungsjahr 10 % eines Gewinnanteiles.

§ 6 Wann werden Ihre Gewinnanteile gutgeschrieben?

(1) Ihre Gewinnanteile werden zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres Ihrem Versicherungsvertrag gutgeschrieben. Ein Versicherungsjahr beginnt jeweils zum Jahrestag des in der Lebensversicherungsurkunde genannten Beginns der Versicherungsdauer.

(2) Die erste Gutschrift erfolgt am Beginn des 3. Versicherungsjahres.

§ 7 Wie wird Ihr Gewinnanteil verwendet?

(1) Die gutgeschriebenen Gewinnanteile werden verzinslich angesammelt und gleichzeitig mit einer fälligen Versicherungsleistung ausgezahlt.

(2) Die Verzinsung erfolgt zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres. Als Zinssatz für die verzinsliche Ansammlung wird die Summe aus

- dem tariflichen Rechnungszinssatz
- und dem für das betreffende Versicherungsjahr deklarierten Zinsgewinnanteil verwendet.

§ 8 Wie werden die Gewinnanteile bekanntgegeben?

Sie erhalten von uns jährlich eine Mitteilung über die Ihrem Versicherungsvertrag bereits gutgeschriebenen Gewinnanteile.

§ 9 Was ist bei der Gewinnbeteiligung besonders zu beachten?

Sie haben auf die in § 8 beschriebenen Gewinnanteile einen Rechtsanspruch. Wenn wir Ihnen darüber hinaus noch weitere Zahlen über die Gewinnbeteiligung bekannt geben (z.B. zum Ablauf des Versicherungsvertrages), beruht unsere Berechnung auf einer Schätzung der künftigen Überschüsse. Bei der Schätzung gehen wir von jenen Überschüssen aus, die wir zum Zeitpunkt der Berechnung erzielen. Solche Zahlenangaben sind daher unverbindlich.